

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Schönreiter Baustoffe GmbH und deren Gesellschaften

(nachfolgend „Schönreiter-Verkaufsbedingungen“ genannt)

Präambel:

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Für alle Geschäfte mit unseren Käufern regeln wir jedoch in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Schönreiter-Verkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1** Die Schönreiter-Verkaufsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Rechtsgeschäfte der Schönreiter Baustoffe GmbH mit ihren Vertragspartnern, die selbst wiederum Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind. Sie gelten ebenfalls für alle unter „Schönreiter“ firmierenden Unternehmen (nachfolgend gemeinsam und jeweils einzeln „Schönreiter“ genannt)
- 1.2** Die Schönreiter-Verkaufsbedingungen gelten ebenfalls für alle unter „Schönreiter“ firmierenden Unternehmen (nachfolgend gemeinsam und jeweils einzeln „Schönreiter“ genannt). Zu „Schönreiter“ gehören: Schönreiter Baustoffe GmbH in Essenbach, Schönreiter Baustoffe GmbH in Grafing, Schönreiter Baustoffe GmbH in Tacherting, Schönreiter Bauelemente GmbH & Co. KG in Essenbach und Schönreiter Pool + Wellness GmbH in Tacherting.
- 1.3** Die Schönreiter-Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Schönreiter-Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, Schönreiter hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.4** Alle von den Schönreiter-Verkaufsbedingungen abweichenden Vereinbarungen, die zwischen Schönreiter und dem Vertragspartner getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5** Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer werden die Schönreiter-Verkaufsbedingungen auch Bestandteil des Vertrages, wenn im Einzelfall kein ausdrücklicher Hinweis auf die Einbeziehung erfolgt.

- 1.6** Schönreiter behält sich vor, die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen jederzeit anzupassen. Es gelten, insbesondere für zukünftige Geschäfte, stets die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen Schönreiter-Verkaufsbedingungen.

§ 2

Freibleibende Angebote

- 2.1** Sämtliche von Schönreiter abgegebenen Angebote, unabhängig von der Form, in der sie dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, sind -soweit nicht schriftlich anderslautend vereinbart – unverbindlich und gelten vorbehaltlich der Materialverfügbarkeit und Lieferfähigkeit der Lieferanten von Schönreiter. Dabei handelt es sich um freibleibende Angebote. Ein Angebot im Sinne des § 145 BGB kommt erst durch verbindliche Auftragsanfrage des Vertragspartners bei Schönreiter zustande.
- 2.2** An Abbildungen, Modellen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die der Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Schönreiter erhält, behält sich Schönreiter Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3** Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, ist Schönreiter berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise der Lieferanten oder sonstige auf der Ware liegenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten, Versandkosten und Versandnebenkosten) steigen. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald sie Schönreiter dem Vertragspartner mindestens in Textform mitgeteilt hat. Auf Verlangen des Vertragspartners wird die Preiserhöhung durch die Vorlage von Rechnungen oder Zahlungsbelegen nachgewiesen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu.
- 2.4** Zusagen zu Lieferterminen, die Schönreiter im Rahmen des freibleibenden Angebots gem. Ziff. 2.1 stehen unter dem Vorbehalt der Rechtzeitigen Belieferung von Schönreiter durch deren Lieferanten. Liefertermine werden erst dann vertraglich verbindlich, wenn Schönreiter diese in der Auftragsbestätigung mindestens in Textform bestätigt.
- 2.5** Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges, die sich bei Ausführung der jeweiligen Bestellung als erforderlich erweisen, bleiben vorbehalten.
- 2.6** Schönreiter ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform – im Rahmen der Lieferung- und Montage von Ware nicht zur Erbringung weiterer Dienstleistungen (z.B. Beratungs- und Planungsdienstleistungen) verpflichtet.
- 2.7** Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im angebotenen Preis nicht enthalten.

§ 3

Auftragsbestätigung und Garantien

- 3.1** Aufträge, Abreden, Beschaffenheitsangaben und -garantien u. ä., auch wenn sie durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Schönreiter erfolgen, bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch Schönreiter in Textform.
- 3.2** Verbindliche Verträge zwischen Schönreiter und dem Kunden kommen erst mit Zugang einer Auftragsbestätigung von Schönreiter beim Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung kann durch die tatsächliche Lieferung oder Bereitstellung der bestellten Ware ersetzt werden. Reklamationen im Hinblick auf die Auftragsbestätigung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung, schriftlich geltend zu machen.
- 3.3** Eine Beschaffenheitsgarantie wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- 3.4** Alle im Zusammenhang mit Unterlagen (Kataloge, Broschüren, Angebote etc.) von Schönreiter eventuell verwendeten Begriffe (insbesondere „zugesicherte Eigenschaft“, „garantierte Leistung“, „garantieren“, „Garantie“ etc.) verstehen sich nicht als Beschaffenheitsgarantie im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB. Die getroffenen Äußerungen stellen stets eine Beschreibung der Leistungscharakteristika dar, ohne dass damit eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen abgegeben wird.

§ 4

Lieferung

- 4.1** Sofern eine Lieferung der bei Schönreiter erworbenen Ware vereinbart ist, trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 4.2** Die Versendung erfolgt diese auf Gefahr des Käufers (sog. „Schickschuld“). Spätestens mit der Verladung der Ware auf das Transportmittel findet der Gefahrübergang gem. § 447 Abs. 1 BGB auf den Käufer statt. Dies gilt auch dann, wenn Schönreiter eigenes Personal für den Transport zum Käufer einsetzt. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt Schönreiter vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung der Ware von der Betriebsstätte eines Dritten aus erfolgt (sog. Streckengeschäft).

- 4.3** Die Lieferverpflichtung beschränkt sich auf das Verbringen der Waren an den vereinbarten Bestimmungsort ohne Abladen, es sei denn das Abladen der Ware zu ebener Erde an der Bordsteinkante des Bestimmungsorts ist mit Schönreiter vereinbart. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Käufers die öffentliche Straße oder befährt das Lieferfahrzeug auf Wunsch des Käufers eine Straße, die nicht für eine Befahrung mit einem schweren Lastzug (40 Tonnen) freigegeben ist, so haftet Schönreiter nicht für Schäden an der Ware, soweit diese Schäden auf das Befahren der vorgenannten Straßen zurückzuführen sind.
- 4.4** Das Abladen hat unverzüglich nach Lieferung durch den Käufer zu erfolgen. Sofern Personal von Schönreiter bei der Entladung behilflich ist, geschieht dies grundsätzlich auf Gefahr des Käufers. In diesem Fall handelt das Personal von Schönreiter nicht als Erfüllungsgehilfen von Schönreiter. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Abladen mit Schönreiter vereinbart ist.
- 4.5** Wird der Käufer oder ein von ihm Empfangsbevollmächtigter bei Lieferung der Ware nicht angetroffen oder ist ein Abladen der Ware nicht möglich, ohne dass Schönreiter oder einen Erfüllungsgehilfen von Schönreiter diesbezüglich ein Verschulden trifft, trägt der Käufer die Kosten der Zwischenlagerung sowie die Kosten der erneuten Lieferung.
- 4.6** Die Ware wird in branchenüblicher Weise verpackt und transportiert. Transportbehälter, die im Eigentum von Schönreiter stehen, sind besonders gekennzeichnet und verbleiben im Eigentum von Schönreiter. Auf diese wird ein Pfand in Höhe von EUR 10,- berechnet. Das Pfand wird nach Rücksendung der Transportbehälter an Schönreiter dem Käufer erstattet.
- 4.7** Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch kann auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers auf seine Rechnung erfolgen.

§ 5

Vertragliche Liefertermine und Lieferfristen

- 5.1** In der Auftragsbestätigung bestätigte Liefertermine sind keine absoluten oder relativen Fixtermine.
- 5.2** Lieferfristen gelten vorbehaltlich ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Schönreiter ist an Lieferfristen nicht gebunden, sofern Schönreiter selbst nicht rechtzeitig oder vollständig beliefert wird und die Verzögerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 5.3** Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, Verkehrsstörungen oder

sonstige Fälle höherer Gewalt gelten für die Dauer der Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit in vollem Umfang als Befreiung von der Lieferpflicht.

- 5.4** Die Lieferung der Ware erfolgt innerhalb üblicher Geschäftszeiten (Mo.- Fr. 6 Uhr bis 20 Uhr, Sa. 6 Uhr bis 18 Uhr).
- 5.5** Dem Käufer wird das Lieferdatum rechtzeitig, mindestens fünf Tage vor Lieferung, angekündigt. Der genaue Lieferzeitpunkt wird dem Käufer rechtzeitig, mindestens sechs Stunden vor Lieferung, angekündigt.

§ 6

Montage gelieferter Ware

- 6.1** Schönreiter schuldet die Montage von Ware nur, wenn dies ausdrücklich vertraglich in Textform vereinbart ist. In diesem Fall schließen die Parteien einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung; Werkvertragsrecht kommt nicht zur Anwendung.
- 6.2** Übernimmt Schönreiter auch die Montage verkaufter Ware, schuldet Schönreiter den sach- und fachgerechten Aufbau der Ware. Für Montagemängel gilt § 434 Abs. 4 BGB.
- 6.3** Schönreiter teilt dem Kunden nach Vertragsschluss und mit ausreichendem Vorlauf zur Lieferung mit, welche käuferseitigen Vorarbeiten notwendig sind, um die Montage zu ermöglichen. Diese Angaben umfassen insbesondere:
- Planskizzen über den benötigten Einbauraum
 - Angaben über die benötigten Zugänglichkeiten, insbesondere Raummaße der zu liefernden Ware
 - Art und Ort von notwendigen Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen
 - Ggf. benötigte Transporthilfen, z.B. Lifte, Kräne u.Ä.
- 6.4** Zum gem. § 5 angekündigten Termin ist vom Käufer der Montageort zugänglich zu machen. Ist der Zugang zum Montageort oder die Montage selbst aus Gründen, die Schönreiter nicht zu vertreten hat, nicht möglich, trägt der Käufer die vergeblichen Anfahrts- und Personalkosten § 4.5 gilt entsprechend. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen zum Annahmeverzug.

§ 7

Zahlungen, Erklärung der Aufrechnung

- 7.1** Der Kaufpreis ist mit Empfang der Ware durch den Käufer ohne Abzug sofort fällig. Die

Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung.

- 7.2 Schönreiter ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.
- 7.3 Die Erklärung der Aufrechnung durch den Käufer mit Ansprüchen, die diesem zustehen, ist nur mit von Schönreiter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Kaufpreisansprüche von Schönreiter möglich.
- 7.4 Schönreiter ist zur Abtretung seines Zahlungsanspruchs gegen den Käufer an Dritte berechtigt.

§ 8

Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, Zahlungssicherheiten

- 8.1 Der Käufer ist damit einverstanden, dass zum Zweck seiner Bonitätsprüfung Auskünfte von Dritten (z.B. Schufa Holding AG, Creditreform u.a.) eingeholt werden, sofern dies unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zulässig ist.
- 8.2 Werden Schönreiter nach Vertragsabschluss Tatsachen (z.B. Zahlungsausfälle bei vorangegangenen Lieferungen, Insolvenzanträge u.Ä.) bekannt, die nach kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, ist Schönreiter berechtigt die Leistung zu verweigern, bis eine Zahlungssicherheit in Höhe des Warenwertes oder Vorkasse geleistet wurde. Das Wahlrecht über die Art der Sicherheit steht dem Käufer zu. Wenn die Sicherheit durch den Käufer trotz angemessener Fristsetzung nicht erbracht wird, kann Schönreiter vom Vertrag zurückzutreten und Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig stellen.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von Schönreiter.
- 9.2 Wird Vorbehaltsware mit Ware, die nicht im Eigentum von Schönreiter steht, gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Schönreiter Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Vermischung

oder Vermengung von Vorbehaltsware mit im Eigentum des Käufers stehenden Gegenständen Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an Schönreiter Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Schönreiter nimmt die Eigentumsübertragung an. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht Schönreiter gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an Schönreiter ab; Schönreiter nimmt die Abtretung an. Entsprechendes gilt, wenn Schönreiter Miteigentümer der veräußerten Ware war.

- 9.3** Wird von Schönreiter gelieferte Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, künftigen Forderungen auf Vergütung oder Wertersatz in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 9.4** Wird die gelieferte Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; Schönreiter nimmt die Abtretung an.
- 9.5** Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von § 9 Ziff. 9.2, 9.3 und 9.4 auf Schönreiter über gehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Eine Abtretung der Forderung des Käufers ist nicht gestattet.
- 9.6** Schönreiter ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß § 9 Ziff. 9.2, 9.3 und 9.4 abgetretenen Forderungen. Schönreiter wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von Schönreiter hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Schönreiter ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 9.7** Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer Schönreiter unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dasselbe gilt, wenn der

Käufer oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers stellt.

- 9.8** Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Stellung eines Antrags auf Durchführung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Ziff. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung, zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- 9.9** Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für Schönreiter vorgenommen. Schönreiter ist Hersteller im Sinne von § 950 BGB.

§ 10

Mängelansprüche

- 10.1** Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen bleiben die Rechte aus gesondert abgegebenen Garantien (auch von Dritten, z.B. Herstellern) unberührt.
- 10.2** Grundlage der Mängelhaftung ist vorrangig eine getroffene Beschaffenheitsvereinbarung und die vorausgesetzte Verwendung der Ware. Keine Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne sind Herstellerangaben oder Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder von Dritten insbes. In der Werbung oder auf dem Etikett der Ware, selbst wenn sie von Schönreiter (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht waren.
- 10.3** Für die Prüfpflichten der verkauften Ware und die Geltendmachung der Rechte des Käufers wegen Mängeln nach Lieferung gilt unabhängig von der Kaufmannseigenschaft des Käufers § 377 HGB.
- 10.4** Schönreiter haftet nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Bei Ware, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt ist, hat eine Untersuchung vor der Verarbeitung oder dem Einbau zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung oder Einbau offenbar wurde und der Mangel bei ordnungsgemäßer Prüfung entdeckt worden wäre; in diesem

Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

- 10.5** Sofern Schönreiter gem. § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet ist, im Rahmen der Nacherfüllung auch Aus- und Einbaukosten zu bezahlen, ist Schönreiter nach seiner Wahl berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle der Kostenübernahme die Arbeiten für Aus- und Einbau der Ware selbst oder durch von Schönreiter beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Ist das im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er diesen ablehnen und die Durchführung der Arbeiten durch einen Dritten verlangen, sofern Schönreiter sich in diesem Fall nicht dafür entscheidet, lediglich die Kosten der Arbeiten zu tragen.
- Nach erfolgter Anzeige des Mangels durch den Käufer an Schönreiter darf der Käufer den Kaufgegenstand nicht ver-, bzw. bearbeiten oder verkaufen bis Schönreiter seine Zustimmung hierzu erklärt hat oder bis eine Beweissicherung mit Schönreiter oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde. Im Falle der Zuwiderhandlung gehen sämtliche Ansprüche des Käufers wegen dieses Mangels unter.
- 10.6** Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Schönreiter wählen, ob der Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird. Ist die von Schönreiter gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von Schönreiter, die Nacherfüllung insgesamt nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern bleibt unberührt. Bei einem Mangel, den Schönreiter nicht zu vertreten hat, ist davon auszugehen, dass die Kosten der Nacherfüllung unverhältnismäßig sind, wenn die Kosten der Nacherfüllung den Wert der Sache im mangelfreien Zustand übersteigen.
- 10.7** Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Schönreiter eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt.
- 10.8** Schuldet Schönreiter den sach- und fachgerechten Aufbau der Ware oder in sonstiger Form die Montage der gelieferten Ware, gilt für die Abnahme der Montageleistung § 640 BGB in entsprechender Anwendung. Für Mängel an der Montageleistung haftet Schönreiter ausschließlich gem. § 434 Abs. 4 BGB.

§ 11

Sonstige Haftung von Schönreiter

- 11.1** Schönreiter haftet auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen verschuldensabhängiger Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Schönreiter nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Gesetzliche Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

- 11.2** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden Schönreiter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Schönreiter die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 12 Verjährung

- 12.1** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 12.2** Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 12.3** Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 11.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- 13.1** Als Gerichtsstand ist der Ort vereinbart, an dem die jeweilige als Verkäufer auftretende Schönreiter-Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat. Im Fall der Schönreiter Bauelemente GmbH & Co. KG ist der Gerichtsstand in Essenbach. Schönreiter ist in allen

Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- 13.2** Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Leistungsort der satzungsmäßige Sitz der jeweiligen Schönreiter-Gesellschaft.
- 13.3** Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland⁸⁰ unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts..